

Erläuterungen zur Richtlinie für die Gestaltung der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge:

Mit Punkten ausgewiesene Leerstellen im Text müssen ergänzt werden.

Kursiv geschriebene Textstellen weisen auf Auswahl- bzw. Ergänzungsmöglichkeiten hin.

1* Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Studiengang um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Die vorliegende Richtlinie gilt für konsekutive Masterstudiengänge der Technischen Universität Chemnitz. Von einem konsekutiven Studiengang ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Masterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz inhaltlich auf einen oder mehrere Bachelorstudiengänge der Technischen Universität Chemnitz aufbaut. Es wird empfohlen, sich auch bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen für weiterbildende Masterstudiengänge der Technischen Universität Chemnitz an der vorliegenden Richtlinie zu orientieren.

2* Die Regelstudienzeit für ein Masterstudium sollte 4 Semester betragen. Es sind auch 2 bzw. 3 Semester möglich. Bei einem konsekutiven Masterstudiengang darf die Gesamtregelstudienzeit von vorausgehendem Bachelorstudiengang und Masterstudiengang 10 Semester nicht überschreiten.

3* Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019, die durch die Verordnung vom 01.07.2021 geändert worden ist, ist zur Gewährleistung der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation vorzusehen, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung (Prüfungsleistung der Modulprüfung) vorgesehen wird. Angesichts der weiteren Vorgabe des § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 4 SächsStudAkkVO, dass Module in der Regel mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, ist bei 30 Leistungspunkten pro Semester von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester auszugehen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Modul mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen werden. Dies setzt eine inhaltlich-didaktische Begründung voraus, welche aus den Darstellungen zu den Inhalten, Qualifikationszielen und der Modulprüfung in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls ableitbar sein soll und im Kriterienraster darzulegen ist. Hierbei sind die Stimmigkeit des Modulkonzepts und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang zu berücksichtigen. Mit der Modulprüfung wird der rechtssichere Nachweis erbracht, dass die Qualifikationsziele des Moduls erreicht wurden.

4* Amtssprache und damit Prüfungssprache ist Deutsch. In englischsprachigen Studiengängen kann in § 5 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung ausnahmsweise Englisch als Prüfungssprache aufgeführt werden. Anstelle der in § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Prüfungsordnung beispielhaft genannten Sprache Englisch sind auch andere Sprachen möglich.

5* Zusätzlich kann eine Gesamthöchstdauer für Gruppenprüfungen angegeben werden.

6* Es kann eine Regelung für ein Bestehen der Masterprüfung mit Auszeichnung getroffen werden.

7* Im Fall von nicht vergleichbaren Notensystemen wird von einer erfolgreichen Leistung ausgegangen, mangels Vergleichbarkeit erfolgt jedoch keine Übernahme einer Note. In die Leistungsübersicht bzw. das Zeugnis wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die betreffende Prüfungsleistung geht mit der Gewichtung 0 in die Berechnung der jeweiligen Gesamtnote (Modulnote bzw. Gesamtnote für die Masterprüfung) ein.

8* Der Prüfungsausschuss besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit.

9* Unter Basis-, Vertiefungs-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sind die Modulnummern und die Modulnamen in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen aufzuführen und die zu erlangenden Leistungspunkte (LP) auszuweisen. Bei der Bezeichnung als Basis-, Vertiefungs-, Schwerpunktmodule usw. handelt es sich um Beispiele für die Benennung von Modulgruppen; es ist/sind eine Auswahl bzw. weitere Bezeichnungen und Varianten für die Zusammensetzung der Masterprüfung möglich. Die gewählte Variante ist entsprechend darzustellen. Sofern ein Wahlpflichtbereich vorgesehen ist, kann bei Bedarf folgende Formulierung aufgenommen werden: „Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu ... LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet.“ Die Zahl der Leistungspunkte, mit welcher die Vorgabe an jedenfalls zu erbringenden Leistungspunkten überschritten werden kann, muss kleiner sein als die Leistungspunkte-Zahl des kleinsten der zur Wahl stehenden Module.

10* Besteht das Modul Master-Arbeit nur aus der Masterarbeit, so sind dafür 15 bis 30 Leistungspunkte zu vergeben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SächsStudAkkVO). Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist je nach Regelstudienverlauf (gleichzeitig fortlaufende Lehrveranstaltungen) anhand der vorgesehenen Arbeitsstunden / Leistungspunkte festzulegen.

11* Die Abschlussbezeichnung erfolgt entsprechend den diesbezüglichen Festlegungen in § 6 Abs. 2 SächsStudAkkVO.

12* Es ist möglich, insbesondere bei der Änderung bestehender Studiengänge, konkrete Übergangsbestimmungen an dieser Stelle zu formulieren.

- vom Rektorat am 06.07.2022 beschlossene aktualisierte Fassung -